

2. Änderungssatzung

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbands Nandlstadt

vom 25.02.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist i.V.m. mit Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt der Schulverband Nandlstadt folgende Satzung:

Änderungssatzung:

§1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldungen für die Mittagsbetreuung beginnen mit der alljährlichen Schuleinschreibung und enden in einer Antragsfrist, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Unterjährige Anmeldungen sind beim Schulverband Nandlstadt nach verfügbarer Kapazität möglich.

Die Anmeldung ist verbindlich und für das gesamte Schuljahr verpflichtend. Die Anmeldung muss seitens der Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Hierbei sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Eine Umbuchung der Betreuungszeiten für das laufende Schuljahr ist grundsätzlich nur bis zum 1. Oktober und zum Schulhalbjahr schriftlich möglich.

Die Schüler müssen für jedes Schuljahr neu angemeldet werden. Der Antrag auf Aufnahme ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird.

(2) Aufgenommen werden Kinder der Grund- und Mittelschule Nandlstadt von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr:

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für alle Kinder der ersten Klassenstufe. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass zum Schuljahr 2029/30 alle Grundschulkinder der ersten bis vierten Klasse ein Angebot der Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen können.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Schulverband Nandlstadt in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen. Die Mindest-

und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird vom Schulverband Nandlstadt im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr

(2) Die Öffnungszeiten in den Schulferien sind

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr

Fr. 8:00 - 14:00 Uhr

(2) Die Schließzeiten werden nach der Antragsfrist bekannt gegeben.

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Schulverband Nandlstadt in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss die Einrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung, auf Schadensersatz oder auf die Rückforderung von Gebühren.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung länger als 14:00 Uhr besuchen, nehmen verpflichtend an der Mittagsverpflegung teil.

Einmal bestelltes Essen ist gebührenpflichtig und kann bei Krankheit des Schülers ab 12:00 Uhr abgeholt werden.

Als Essengebühr wird der jeweilige Portionspreis des Caterers zugrunde gelegt und Anfang des Monats für den vergangenen Monat erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Nandlstadt, den 04.03.2026

Gerhard Betz

Schulverbandsvorsitzender

